
(Alte Vornamen) (Hausname)

_____,
(Dein Ort), (Datum der Vorlage beim Standesamt)

(Deine Straße / Hausnummer)

(PLZ) (Dein Ort)

An das
Standesamt

(Ort des Zuständigen Standesamtes)

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung entsprechend §45b(1)PStG

Hiermit erkläre ich entsprechend §45b(1)1, „dass die Angabe zu [meinem] Geschlecht in [...meinem...] deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in §22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt [...] werden soll“. §22(3) PStG sieht die Bezeichnungen „männlich“, „weiblich“ und „divers“ vor.

Ich wähle hiermit „_____“ als neue Angabe zu meinem Geschlecht.
(Neues Geschlecht)

Entsprechend §45b(1)2 beantrage ich, meine Vornamen auf _____ zu ändern.

(Neue Vornamen)

Entsprechend §45(1)3 muss dieser Antrag durch eine(n) Standesbeamte(n) beglaubigt werden. (Zur Bestätigung, dass die Person, die dieses Schreiben unterschreibt, dieselbe Person ist, deren Geburtsurkunde geändert werden soll. Deshalb unterschreibe ich in Anwesenheit des Standesbeamten.)

Wie in §45b(3)1 PStG gefordert, ist „Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung [...] nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt.“ Diese Bescheinigung (Also das ärztlichen Attest) finden Sie im Anhang.

Der Standesbeamte ist nicht verpflichtet dieses Attest zu prüfen, und nicht berechtigt es anzuzweifeln. Der ausstellende Arzt ist nicht berechtigt diesbezüglich Rückfragen des Standesamtes zu beantworten (ärztliche Schweigepflicht).

Laut §45b (4) 1 und 3 ist für die Entgegennahme dieser Erklärung das Standesamt _____ zuständig.
(Ort des Zuständigen Standesamtes)

Mit freundlichen Grüßen

(Alte Vornamen) (Hausname).

Anhang:

Kopie der „Abstammungsurkunde“

Kopie meines Personalausweises und des DGTI Ausweises

Kopie des Attests über eine Variante der Geschlechtsentwicklung.

Ärztliches Attest

_____,
(Neue Voramen) (Hausname),

geb. _____ in _____
(Dein Geburtsdatum) (Dein Geburtsort)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser(e) oben genannte(r) Patient(in) befindet sich seit

_____ bei mir in ambulanter ärztlicher Behandlung.
(Datum der ersten Behandlung durch deinen Arzt)

Bei _____,
(neue Anrede) (Neue Vorname) (Hausname),

zur Zeit noch „_____“ unter den Vornamen _____
(altes Geschlecht) (alte Vornamen)

im Geburtsregister geführt, liegt **eine Variante der Geschlechtsentwicklung** vor,
und es besteht der unbedingte Wunsch, fortan auch rechtlich unter der

Geschlechtsangabe „_____“ und unter den entsprechenden
(neues Geschlecht)

Vornamen _____
(Neue Vornamen)

geführt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Beispiel für die Kosten, die damit verbunden sind...

(Das sind die Kosten die ich konkret gezahlt habe, deine können abweichen.)

Position	Kosten in €
Ärztliches Attest	*) 0,00 €
Änderung des Eintrags im Geburtsregister	20,00 €
Professionelles Schminken für ein perfektes Passfoto	57,00 €
Passfotos (8 mal)	19,90 €
Neuer Personalausweis	28,80 €
Neuer Führerschein	24,00 €
Neue Krankenversichertenkarte	0,00 €
Geldinstitute: Namensänderung	0,00 €
Rentenversicherung (neuer Sozialversicherungsausweis)	0,00 €
Finanzamt : ELStAM Datenbank aktualisieren.	0,00 €
Arbeitgeber: Umstellung der Lohnabrechnung	0,00 €
Vermieter: geänderter Vertrag	0,00 €
Energieversorger: EWE	0,00 €
Energieversorger: OOWV	0,00 €
GEZ / „ARD-ZDF“ Deutschlandradio Beitragsservice	0,00 €
KFZ-Zulassungsstelle: Ummeldung meines Autos.	25,70 €
Versicherungen	0,00 €
Internet-Zugang	
Handy-Vertrag	
IHK Gesellenbrief umschreiben	
Arbeitgeber	
Schulzeugnisse ändern	
Hochschulabschlusszeugnisse ändern (Fahrtkosten nicht mitgerechnet)	0,00 €
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung	
Summe	Vorläufige Zwischensumme 175,40 €

*) Ausnahmsweise normal wäre 15 bis 25 €

Anmerkung:

Falls du keinen DGTI Ausweis hast, streiche ihn aus der Liste der Anhänge.

Nur die ersten beiden Seiten sind dem Standesamt vorzulegen die Seiten 3 und 4 sind nur zu deiner Information.

Wenn dir der Arzt das Attest unterschreiben hat, mache davon eine Kopie!

Alle Kosten die auf Seite 3 aufgeführt wurden, würden auch bei der Personenstandsänderung gemäß TSG entstehen. - Fazit: Dieses Verfahren ist im Vergleich zum TSG kostenlos.

Der Standesbeamte muss sich an das deutsche Gesetz halten. Er ist dazu verpflichtet.

Er ist nicht berechtigt, das Attest anzuzweifeln. Der Standesbeamte darf / braucht nicht bei deinem Arzt anrufen. Der Standesbeamte darf dich nicht ausfragen. Du brauchst seine Fragen nicht beantworten.

Der Arzt darf nur wahrheitsgemäße Atteste ausstellen, sonst darf er fortan nicht mehr als Arzt arbeiten.

Deshalb kann der Standesbeamte davon ausgehen, dass der Arzt nicht seine Arbeit und sein Einkommen riskiert um dir ein falsches Attest auszustellen. Der Standesbeamte ist sogar per Gesetz dazu verpflichtet, das Vorliegen des Attests als ausreichenden Beweis anzuerkennen. Es gibt für den Standesbeamten keinen Ermessensspielraum.

Alles was er wissen muss, steht bereits auf Seite 1 und 2.

Im Gesetz stehen keine weiteren Anforderungen die du erfüllen müsstest deshalb darf der Standesbeamte keine weiteren Auflagen verlangen. Er darf dich nicht fragen ob du operiert wurdest oder ob du eine Hormonbehandlung bekommst. Er darf den Antrag nicht wegen deiner Kleidung oder deines Aussehens verweigern. Er darf nicht fragen wie lange du schon eine Variante der Geschlechtsentwicklung hast. (Die hast du seit der Befruchtung der Eizelle aus der du entstanden bist.)

Er darf nicht nach Details zu deiner Variante der Geschlechtsentwicklung fragen, oder wie sie sich auf dein Leben auswirkt. Du solltest beim Standesbeamten nicht über Transsexualität, Intersexualität oder ähnliches reden. Falls er nicht locker lässt, sag ihm einfach.

„Ich möchte nur das, was auf dem Papier steht, also dass Sie sich nach dem deutschen Gesetz richten und auf meine Erklärung so reagieren wie Sie laut Gesetz reagieren müssen.“

Die korrekte Reaktion steht in §46 und §47 PStG: Das Personenstandsregister muss entsprechend der Erklärung (Seite 1) unverzüglich korrigiert werden. Wenn der Standesbeamte die Bearbeitung verweigert, verstößt er gegen § 47 Absatz 1 BeamStG und § 34, Satz 1 BeamStG.

Wenn sich der Beamte trotzdem weigert, könntest du theoretisch die Korrektur vor einem Gericht einklagen, dann muss die Änderung gemäß §48 PStG vorgenommen werden und der Beamte zahlt die durch seine Weigerung entstandenen Gerichtskosten gemäß §48 BeamStG.

Einige Beamte glauben, dass nach §45b nur „Divers“ als Geschlechtseintrag erlaubt ist.

So einem Beamten sage einfach er soll das Gesetz noch mal genau lesen. Dort steht:

„[...]dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch **eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen** werden soll.[...]

D.h. „männlich“, „weiblich“, „divers“ und die Streichung sind erlaubt, jedoch nicht der Eintrag der schon drin steht. Und du kannst frei wählen.

Jeder Mensch hat eine Variante der Geschlechtsentwicklung.

Nur wenn jemand gar keine Geschlechtsentwicklung hat, könnte man dies eventuell als nicht vorhanden sein einer Variante der Geschlechtsentwicklung bezeichnen. Aber im Grunde ist auch das eine Variante.

Selbst die „normale“ Geschlechtsentwicklung ist eine von vielen möglichen Varianten.

Das ist meine Meinung, meine Erfahrung und nicht durch einen Rechtsanwalt oder Richter bestätigt, aber trotzdem bin ich davon überzeugt dass es wahr ist.